



ÜBERSETZUNG
STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.412/3
vom 25. Mai 2020

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,über die Rückverfolgung von Infektionsketten im
Rahmen der Bekämpfung der Coronavirus (COVID-19)
Gesundheitskrise‘

Am 14. Mai 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über die Rückverfolgung von Infektionsketten im Rahmen der Bekämpfung der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 18. Mai 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 25. Mai 2020 abgegeben.

*

1. Laut Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In vorliegendem Fall wird die Dringlichkeit nicht im Begutachtungsantrag, sondern in der Notifizierung der Sitzung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Mai 2020 effektiv wie folgt begründet:

„Einerseits hat die Föderalregierung am 4. Mai 2020 im Kontext der schrittweisen Lockerung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise einen Königlichen Erlass zur Schaffung einer Datenbank bei Sciensano im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus verabschiedet. Dieser Königliche Erlass hat den Grundstein für die Rückverfolgung von Infektionsketten in diesem Zusammenhang gelegt, um ein Wiederaufflammen der Epidemie angesichts der Lockerungen der Eingrenzungsmaßnahmen durch dieses ‚Contact Tracing‘ zu verhindern. Dieser Königliche Erlass schafft die für die Rückverfolgung von Infektionsketten nötige Datenbank und legt die in der Datenbank enthaltenen personenbezogenen Daten, die für die Bereitstellung der Datenbank verantwortlichen Personen oder Institutionen, die Zwecke der Datenverarbeitung, die zugangsberechtigten Personen und die Dauer der Datenverarbeitung fest. Der Königliche Erlass sieht schließlich vor, dass die Rückverfolgung der Infektionsketten durch Kontaktzentren erfolgt. Die Teilstaaten sind dafür zuständig (...), im Rahmen ihrer Befugnisse im Bereich der Präventivmedizin, die Organisation und Arbeitsweise ihrer Kontaktzentren zu regeln. In Ermangelung der unmittelbaren Einrichtung und Regelung der Arbeitsweise eines solchen Kontaktzentrums auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann der erwähnte Königliche Erlass nicht zur sofortigen Umsetzung gebracht werden. Mit Inkrafttreten der Lockerungsmaßnahmen der Föderalregierung besteht jedoch ein ernsthaftes Risiko des Wiederaufflammens der Epidemie, falls auffangende Maßnahmen wie das ‚Contact Tracing‘ nicht unverzüglich angewendet werden können.

Andererseits hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 7. Mai 2020 in Dringlichkeit einen Erlass zur Einrichtung eines mit der Rückverfolgung von Infektionsketten im Rahmen der Bekämpfung der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise beauftragten Kontaktzentrums verabschiedet. Vor dem Hintergrund der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten ist es im Sinne des Legalitätsprinzips und der Rechtssicherheit jedoch unabdingbar, für diesen Erlass so schnell wie möglich eine zusätzliche, spezifische Rechtsgrundlage zu schaffen. Erst durch diesen Dekretvorentwurf wird eine Basis geschaffen, die in jeder Hinsicht und zweifelsfrei diesen beiden Rechtsgrundsätzen gerecht werden und die die Arbeit des Kontaktzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft in einem umfassend rechtssicheren Rahmen ermöglichen soll. In Ermangelung der unverzüglichen Schaffung eines solchen Rahmens besteht das Risiko einer Beeinträchtigung der Tätigkeiten des Kontaktzentrums und somit des kurzfristigen Wiederaufflammens der Epidemie“.

Laut Artikel 84 § 1 Absatz 2 der Gesetze über den Staatsrat müssen die besonderen Gründe zur Rechtfertigung der Dringlichkeit im Antrag angegeben werden, und es reicht deshalb nicht aus, sie nur in der o.a. Notifizierung wiederzugeben. Der Begutachtungsantragsteller wird darum gebeten, künftig diese Vorschrift einzuhalten.

2. Gemäß Artikel 84 § 3 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung darauf beschränken müssen, die Befugnis des erlassenden

Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

3. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt hauptsächlich darauf ab, in das Dekret vom 1. Juni 2004 ‚zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘ ein Kapitel *IIquater* einzufügen, das die Rückverfolgung und die Unterbrechung von Infektionsketten im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Epidemie betrifft (Artikel 4 des Vorentwurfs). Zudem werden auch Bestimmungen über die Ersetzung des Arzt-Hygieneinspektors vorgesehen (Artikel 2) und Bezugnahmen auf die Regelung in Sachen Schutz personenbezogener Daten aktualisiert (Artikel 1 und 3). Hiermit wird beabsichtigt, rückwirkend eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 7. Mai 2020 ‚zur Einrichtung eines mit der Rückverfolgung von Infektionsketten im Rahmen der Bekämpfung der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise beauftragten Kontaktzentrums‘² zu schaffen, wie in der Begründung der Dringlichkeit des Begutachtungsantrags erwähnt wird.

Aus den Bestimmungen des neuen Kapitels *IIquater* ergibt sich, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 18 vom 4. Mai 2020 ‚zur Schaffung einer Datenbank bei Sciensano im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19‘ ein unter der Verantwortung des Arzt-Hygieneinspektors stehendes Kontaktzentrum einrichtet (entworfener Artikel 10.9). Der Vorentwurf legt die Zwecke fest, zu denen die Regierung (über das Kontaktzentrum) personenbezogene Daten erheben und verarbeiten darf; er bestimmt, dass die Regierung der Verarbeitungsverantwortliche ist, dass die Verarbeitung unter Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich Datenschutz und unter der Verantwortung des Arzt-Hygieneinspektors oder einer unter seiner Verantwortung handelnden Fachkraft der Gesundheitspflege stattfindet, dass die Verarbeitung von Daten zur Gesundheit unter Einhaltung des Gesetzes vom 22. August 2002 ‚über die Rechte des Patienten‘ und der ärztlichen Schweigepflicht erfolgt, sowie dass die Daten vertraulich behandelt werden, und dass das Kontaktzentrum und alle an der Ausführung des Kapitels und seiner Ausführungsbestimmungen beteiligten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet sind (entworfene Artikel 10.10 bis 10.12). Es wird bestimmt, welche Kategorien der personenbezogenen Daten in Bezug auf die infizierten oder vermutlich infizierten Personen und auf die Personen, die mit ihnen Kontakt hatten, verarbeitet werden können, und die Regierung wird ermächtigt, die Kategorien der personenbezogenen Daten zu präzisieren und die Aufbewahrungsfrist festzulegen (entworfener Artikel 10.13). Die gemäß den o.a. Bestimmungen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden in die durch Sciensano verwaltete und im Königlichen Erlass Nr. 18 vom 4. Mai 2020

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Dieser Erlass wurde dem Staatsrat nicht zur Begutachtung vorgelegt.

geregelte Datenbank eingetragen (nachstehend: die Sciensano-Datenbank) (entwurfener Artikel 10.14).

Das zu verabschiedende Dekret tritt mit Wirkung vom 7. Mai 2020 in Kraft.

ZUSTÄNDIGKEIT

4.1. Die entworfene Regelung kann zu der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft gezählt werden. Die Gemeinschaften³ sind nämlich zuständig für die Früherkennung und die Bekämpfung gegen ansteckende und soziale Krankheiten als Unterteil ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Präventivmedizin⁴. Die Kontaktaufnahme mit (möglich oder vermutlich) infizierten Personen, sowie mit Personen und Personengemeinschaften, mit den sie in Kontakt gekommen sind, die Übermittlung von Empfehlungen an diese Personen zur Prävention weiterer Ansteckungen, und das Auferlegen von Eingrenzungsmaßnahmen an diese Personen können zu dieser Zuständigkeit gezählt werden⁵. Dies gilt auch für die Verarbeitung, zu diesem Zweck, von entsprechenden personenbezogenen Daten⁶.

4.2. In den entworfenen Artikeln 10.8 Nr. 2, 10.10 Nr. 4 und 10.14 (Artikel 4 des Vorentwurfs) ist von einer Eintragung der betreffenden Daten in die Sciensano-Datenbank die Rede.

Im Rahmen des vorliegenden Begutachtungsantrags kann der Staatsrat sich nicht über die Zuständigkeit der Föderalbehörde für die im Königlichen Erlass Nr. 18 vom 4. Mai 2020 enthaltene Regelung aussprechen. Dieser Königliche Erlass wurde übrigens nicht dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt. In der Abgeordnetenkommission ist jedoch ein Gesetzesvorschlag ,tot

³ Was die Französische Gemeinschaft betrifft, ist die Ausübung dieser Befugnis gemäß Artikel 3 Nr. 6 des Sonderdekrets vom 3. April 2014 ,relatif aux compétences de la Communauté française dont l'exercice est transféré à la Région wallonne et à la Commission communautaire française' (und den übereinstimmenden Dekreten der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission) auf die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen worden.

⁴ Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ,zur Reform der Institutionen' in Zusammenhang mit Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ,über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft'. Siehe auch *Parl. Dok.* Senat 1979-80, Nr. 434/2, 125 und *Parl. Dok.* Kammer 1979-80, Nr. 627/10, 5-2. Diese Befugnis wurde implizit im Gutachten des Staatsrates Nr. 34.339/av vom 29. April 2003 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region vom 21. November 2003 ,betreffende het preventieve gezondheidsbeleid', *Parl. Dok.* Fl. Parl., 2002-03, Nr. 1709/1, 147-160, geworden ist, sowie ausdrücklich im Gutachten des Staatsrates Nr. 38.381/3 vom 7. Juli 2005 über einen Entwurf eines Königlichen Erlasses ,tot vaststelling van de profylactische maatregelen en de verplichte aangifte aan de cel medische bewaking van pathologieën van epidemische aard' und im Gutachten des Staatsrates Nr. 53.018/vr vom 13. Mai 2013 über einen Entwurf eines Königlichen Erlasses ,houdende de gezondheidscontrole van het internationale verkeer' bestätigt.

⁵ Die föderale vorbehaltene Zuständigkeit im Bereich der „nationalen Maßnahmen zur Prophylaxe“ beeinträchtigt nicht diese Gemeinschaftszuständigkeit, da diese auf die obligatorischen Impfungen beschränkt ist (Gutachten des Staatsrates Nr. 58.118/3 vom 28. September 2015 über einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz vom 18. Dezember 2015 ,houdende instemming met het Samenwerkingsakkoord tussen de Franse Gemeenschap (ONE), de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie en de Duitstalige Gemeenschap betreffende de aankoop van vaccins om de kinderen, de zwangere vrouwen en de adolescenten te beschermen', *Parl. Dok.* vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission 2015-16, Nr. B-41/1, 5-6, geworden ist).

⁶ Verfassungsgerichtshof 30. April 2003, Nr. 50/2003, B.8.10. Siehe auch Verfassungsgerichtshof 19. Juli 2018, Nr. 104/2018, B. 22.3; Verfassungsgerichtshof 12. März 2020, Nr. 43/2020, B.53.6.

oprichting van een databank bij Sciensano in het kader van de strijd tegen de verspreiding van het coronavirus COVID-19⁷ eingereicht worden⁷, der zusammen mit zwei Abänderungsanträgen zu diesem Vorschlag⁸ zur Begutachtung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen beim Staatsrat eingereicht worden ist (Begutachtungsanträge 67.425/3 bis 67.427/3). Dieser Gesetzesvorschlag stimmt mit dem o.a. Königlichen Erlass fast überein und sollte den ersetzen.

Jedoch könnte die Untersuchung der Zuständigkeit der Föderalbehörde in Bezug auf den o.a. Gesetzesvorschlag gegebenenfalls zu inhaltlichen Anpassungen der entworfenen Regelung der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffend der Bezugnahmen auf die Sciensano-Datenbank führen.

FORMVORSCHRIFTEN

5. Der Vorentwurf enthält Bestimmungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln. Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regulationsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

Der Beauftragte erklärte, dass das Gutachten der Datenschutzbehörde beantragt, aber noch nicht abgegeben worden ist.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge der Erfüllung dieser Formvorschrift noch abgeändert werden⁹, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

⁷ Parl. Dok. Kammer 2019-20, Nr. 55-1249/001.

⁸ Parl. Dok. Kammer 2019-20, Nrn. 55-1249/002 und 55-1249/003.

⁹ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

6. Das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des entworfenen Kapitels *Ilquater* und dem bestehenden Kapitel *Ilter* des Dekrets vom 1. Juni 2004 ist nicht deutlich, u.a. unter Berücksichtigung der Bestimmung des entworfenen Artikels 10.7. Aus u.a. dieser Bestimmung könnte nämlich abgeleitet werden, dass die spezifische Regelung im entworfenen Kapitel *Ilquater* eine Sonder- und Abweichungsregelung im Vergleich zur allgemeinen Regelung im bestehenden Kapitel *Ilter* bildet. Auch wenn dies nicht der Fall ist, stellt sich die Frage, ob COVID-19 der Liste der meldepflichtigen Infektionskrankheiten im Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Juli 2017 ‚über meldepflichtige Infektionskrankheiten‘ zugefügt wird. Der Beauftragte erklärte diesbezüglich Folgendes:

„Die Artikel 10.2 bis 10.6 des Dekrets vom 1. Juni 2004 finden auf mit COVID-19 infizierte Personen Anwendung. Auch wenn die auf das Virus ‚SARS-CoV-2‘ (‚neuartiges Coronavirus‘) zurückzuführende Erkrankung zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Epidemie in Belgien nicht ausdrücklich im Erlass der Regierung vom 20. Juli 2017 erwähnt wurde – dies ist per Definition unmöglich, da das Virus ja ‚neuartig‘ ist –, so wird im Anhang 1 dieses Erlasses ausdrücklich folgender Passus unter Punkt 1 aufgeführt: ‚- schweres akutes Atemsyndrom mit epidemiologischen, viraler Kontext (MERS-CoV, neue Variante von Influenza, SARS, ...)‘. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dieser Passus eine nicht-limitative Aufzählung vornimmt, ist die Regierung ist der Ansicht, dass somit der Erlass vom 20. Juli 2017 im vorliegenden Kontext der Gesundheitskrise anwendbar ist. Eine Anpassung des genannten Erlasses, um COVID-19 ausdrücklich in die Liste aufzunehmen, empfiehlt sich jedoch in der Tat.

Die aufgrund der im Vorentwurf aufgeführten Artikel 10.7 bis 10.14 des Dekrets aufgeführten Maßnahmen des contact tracings (Personen ausfindig machen, sie kontaktieren und Empfehlungen aussprechen) werden jedoch in der Tat nur aufgrund der Informationen wahrgenommen, die aus der Datenbank bei Sciensano stammen.

Sollen im Anschluss an diese Maßnahmen weiterführende Schritte unternommen werden (wie z. B. das Auferlegen einer verpflichteten Quarantäne), so findet dies nicht im Rahmen des contact tracings statt, sondern aufgrund der Möglichkeit für den Arzt-Hygieneinspektor, die in Artikel 10.3 des Dekrets erwähnten Maßnahmen zu ergreifen. Es ist in der erwähnten Bestimmung nicht vorgesehen, dass diese Maßnahmen nur gegenüber Personen ergriffen werden dürfen, deren Angaben über die ‚gewöhnliche Meldepflicht‘ im Sinne von Artikel 10.2 des Dekrets erhalten wurden. Im Gegenteil: Gemäß Artikel 10.4 §2 des Dekrets kann der Arzt-Hygieneinspektor ‚sich falls notwendig mit anderen für diesen Bereich zuständigen nationalen, ausländischen oder internationalen Gesundheitsbehörden in Verbindung [setzen], um Daten zu sammeln und auszutauschen und die Verbreitung der Infektionen zu verhindern‘. Auf diesen Paragraphen wird ausdrücklich in dem im Vorentwurf aufgeführten Artikel 10.9 Absatz 2 hingewiesen“.

Der Staatsrat kann dieser Auffassung zustimmen; es ist jedoch ratsam, sie in die Begründung aufzunehmen, weil auch andere Auslegungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen den zwei o.a. Kapiteln denkbar sind.

7. Über die in der Präambel des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 7. Mai 2020 erwähnten Rechtsgrundlagen, und über die mit der entworfenen Regelung beabsichtigte zusätzliche Rechtsgrundlage, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„(...) Artikel 10.9 [soll] als zusätzliche Rechtsgrundlage für den Erlass der Regierung vom 7. Mai 2020 gelten. Mit diesem wird die Regierung beauftragt, ein Kontaktzentrum einzurichten. Der Rückgriff auf Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist notwendig, da in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschlossen, dieses Kontaktzentrum in der Verwaltung einzurichten. (Es wäre beispielsweise auch denkbar gewesen, dieses Kontaktzentrum im Rahmen eines öffentlichen Auftrags bei einem externen Dienstleistungserbringer einzurichten, der im Auftrag und unter der Verantwortung der Regierung handeln würde. In diesem hypothetischen Fall wäre selbstverständlich Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht die korrekte Grundlage gewesen.) Somit gelten beide Bestimmungen als Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus wird – als direkte Ermächtigung – in Artikel 10.9 Absatz 1 festgehalten, dass die Regierung festlegt, unter welchen Bedingungen das Kontaktzentrum die betroffenen Personen ausfindig macht und kontaktiert. Artikel 10.13 Absatz 2 beauftragt die Regierung, die Datenkategorien zu präzisieren und die Dauer der Verarbeitung festzulegen.

In Verbindung mit der allgemeinen Ausführungsbefugnis der Regierung (Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983) kann der Regierung noch die Möglichkeit eingeräumt werden, die genaue Vorgehensweise der Datenerhebung zu präzisieren (Artikel 10.10 im Vorentwurf) und beim eventuellen Rückgriff auf externe Dienstleister die Frage der Verantwortung zu klären (Artikel 10.11 Absatz 1 im Vorentwurf)“.

Wird tatsächlich beabsichtigt, eine passende Rechtsgrundlage für den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 7. Mai 2020 rückwirkend zu schaffen, so wäre es besser, die folgenden Anpassungen in der entworfenen Regelung durchzuführen¹⁰.

7.1. Da im o.a. Erlass die Modalitäten der Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt werden, wäre es besser, eine ausdrückliche Ermächtigung dazu im entworfenen Artikel 10.10 vorzusehen.

7.2. Wird beabsichtigt, in Durchführung des o.a. Erlasses auf externe Dienstleister zurückzugreifen, sollte dies ausdrücklich in der entworfenen Regelung erwähnt werden.

¹⁰ Diesbezüglich schreibe man übrigens in der niederländischen Übersetzung des entworfenen Artikels 10.9 (Artikel 4 des Vorentwurfs) „onder de voorwaarden die door haar worden vastgelegd“ statt „onder de voorwaarden die in dit besluit zijn vastgelegd“.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 4

8. In dem entworfenen Kapitel II *quater* sollte eine Bestimmung über die Herkunft der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten (nämlich einerseits die Sciensano-Datenbank¹¹ und andererseits die kontaktierten Personen) aufgenommen werden.

9. Im Gutachten Nr. 36/2020 vom 29. April 2020¹² (Bemerkung 23) über einen Entwurf, der zum Königlichen Erlass Nr. 18 vom 4. Mai 2020 geworden ist, beriet die Datenschutzbehörde, die Daten von vermutlich infizierten Personen, wie dies auch im entworfenen Artikel 10.10 Nr. 1 bestimmt wird, zu löschen, wenn ein späterer medizinischer Test sich als negativ erweist. Die Verfasser des Entwurfs müssen die entworfene Bestimmung im Lichte des Vorstehenden erneut erwägen.

10. In den entworfenen Artikeln 10.10 Nr. 4 und 10.14 ist von der Eintragung bestimmter personenbezogenen Daten in die Sciensano-Datenbank die Rede. Es steht der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zu, einseitig zu bestimmen, dass Daten in diese Datenbank eingetragen werden. Es kann aber bestimmt werden, dass die betreffenden Daten zur Verfügung der Sciensano-Datenbank gestellt werden¹³.

11. Gemäß dem entworfenen Artikel 10.13 Absatz 2 legt die Regierung die Aufbewahrungsfrist der in Absatz 1 erwähnten Daten fest. Da die Aufbewahrungsfrist der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten gemäß dem in Artikel 22 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip vom Dekretgeber festzulegen ist, muss mindestens die maximale Frist, die von der Regierung bestimmt werden kann, in den Vorentwurf selbst aufgenommen werden oder muss dieser genügend Elemente enthalten, auf die die Regierung sich stützen muss, um die Aufbewahrungsfrist festzulegen.

Artikel 5

12. Gemäß Artikel 5 tritt das zu verabschiedende Dekret mit Wirkung vom 7. Mai 2020 in Kraft. Diese Rückwirkung wurde vom Beauftragten wie folgt begründet:

„Die Rückwirkung des Dekrets beruht auf zwingende Gründe der Rechtssicherheit. Tatsächlich musste aufgrund der Dringlichkeit der Erlass der Regierung vom 7. Mai 2020 am Tag seiner Verabschiedung in Kraft treten. Damit aber ein umfassender Rechtsrahmen hierfür gegeben ist, insbesondere was die Aspekte des Datenschutzes betrifft, ist es unerlässlich, diese Bestimmungen des Dekrets zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist die Rückwirkung gerechtfertigt, ‚wenn sie unerlässlich ist für die Verwirklichung einer gemeinnützigen Zielsetzung‘ und sie nicht dazu dient, den

¹¹ Siehe jedoch diesbezüglich die Bemerkung 4.2.

¹² Siehe <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/sites/privacycommission/files/documents/AD36-2020.pdf>.

¹³ Siehe ansonsten auch die Bemerkung 4.2.

Ausgang eines Gerichtsverfahrens in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen oder die Gerichte daran zu hindern, sich zu einer Rechtsfrage zu äußern. Diese Bedingungen werden im vorliegenden Fall erfüllt“.

Da eventuelle zwingende Maßnahmen, die in Bezug auf Privatpersonen seit dem 7. Mai 2020 getroffen worden wären, sich auf bereits bestehende Bestimmungen des Dekrets vom 1. Juni 2004 stützen, und da die entworfene Regelung selbst keine neuen zwingenden Maßnahmen in Bezug auf Privatpersonen impliziert, kann dieser Begründung zugestimmt werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY